

Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. Februar 2014.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (nachfolgend Posaunenwerk) hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Es stärkt und fördert als missionarisches Werk der Kirche die Posaunenchöre im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in ihrem musikalischen und missionarischen Verkündigungsauftrag.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Im Posaunenwerk sind die Posaunenchöre nach § 3 zusammengeschlossen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben.
- (2) Das Posaunenwerk ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es handelt selbstständig nach Maßgabe dieser Ordnung und den rechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Das Posaunenwerk wird vom Posaunenrat im Rahmen der kirchlichen Ordnung und des Haushalts, darüber hinaus vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (nachfolgend Landeskirchenamt) vertreten.
- (4) Das Posaunenwerk ist Mitglied im Dachverband „Evangelischer Posaunendienst in Deutschland e.V.“ (EPID).

§ 2 Aufgaben

Das Posaunenwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Posaunenchöre zu fördern und ihre Mitglieder für diesen Dienst zuzurüsten. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Unterstützung bei der theoretischen und praktischen Ausbildung von Bläsern,
2. theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung von Chorleitern,
3. Unterstützung bei der Neugründung von Posaunenchören,
4. Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial,
5. Förderung des gemeinsamen Dienstes der Bläser und Chöre und des Kontaktes zwischen den Chören,
6. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche.

§ 3 **Posaunenchöre**

(1) Posaunenchöre sind kirchenmusikalische Gruppen, die mit Blechblasinstrumenten überwiegend in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen ihren ehrenamtlichen Dienst tun. Sie sind auch außerhalb der Kirche präsent. Sie tragen mit ihrem Musizieren zur öffentlichen Verkündigung der Frohen Botschaft bei. Posaunenchöre halten regelmäßig Übungsstunden ab und nehmen an den Veranstaltungen des Posaunenwerkes teil.

(2) Der Einsatz der Posaunenchöre ist kirchenmusikalische Arbeit nach den für die Kirchenmusik geltenden Grundsätzen. Träger der Posaunenchöre sind in der Regel Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke.

(3) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Posaunenchores. Ihm kann eine Stellvertretung zur Seite stehen. Der Dienst geschieht ehrenamtlich, sofern der Chorleiter nicht beruflich als Kirchenmusiker tätig ist und die Leitung des Posaunenchores zu seinem Dienstauftrag gehört.

(4) Jeder Posaunenchor soll einen Sprecher für die Dauer von vier Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Wahl ist das Posaunenwerk zu informieren. Zu den Aufgaben des Sprechers gehören der Kontakt zum Leitungsorgan der zuständigen Körperschaft (zum Beispiel Gemeindevorstand), die Weitergabe von Informationen aus dem Posaunenwerk und die Erledigung des Schriftverkehrs.

(5) Die Arbeit der Posaunenchöre wird durch Zuschüsse aus dem Haushalt der zuständigen Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Einrichtung), Kollekten, Spenden und gegebenenfalls aus Beiträgen der Mitglieder finanziert. Die Kasse des Posaunenchores ist selbst abschließender Teil der Kasse des zuständigen Trägers. Instrumente und die weitere Ausstattung des Posaunenchores sind, soweit sie nicht im Eigentum der Bläser oder eines Dritten stehen, Eigentum des Trägers. Die zuständige Körperschaft stellt dem Posaunenchor für seine Arbeit Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Die Posaunenchöre zahlen Umlagen an das Posaunenwerk. Sie tragen damit zur Finanzierung des Posaunenwerkes bei.

(7) Die Posaunenchöre werden unentgeltlich in den Trägerkirchengemeinden und -einrichtungen tätig. Im Einvernehmen mit dem entsprechenden Leitungsorgan kann der Posaunenchor Einsätze durchführen, bei denen Kollekten und Spenden für die Arbeit des Posaunenchores erbeten werden.

§ 4 **Arbeit im Kirchenkreis**

(1) Die Sprecher der Posaunenchöre im Kirchenkreis wählen für die Dauer von sechs Jahren den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreter. Die Gewählten verteilen die Aufgaben im Kirchenkreis unter sich regional oder fachlich. Der Dienst geschieht ehrenamtlich.

(2) Über das Ergebnis der Wahlen und über die Aufgabenverteilung werden das Posaunenwerk und der Kirchenkreis unterrichtet. Der Kirchenkreis beruft den Kreisposaunenwart zum ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises.

(3) Der Kreisposaunenwart und die Stellvertreter fördern die Arbeit der Posaunenchöre im Kirchenkreis, deren Kontakte untereinander sowie ihre Einbindung in die Arbeit des Kirchenkreises und des Posaunenwerkes. Sie rufen regelmäßig die Sprecher der Posaunenchöre zusammen. Sie organisieren und leiten Chorveranstaltungen auf Kreisebene. Der Kreisposaunenwart hält Kontakt zum Kreiskantor sowie zur Kirchenkreisleitung.

§ 5 Gremien

Gremien des Posaunenwerkes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Posaunenrat.

§ 6 Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

1. je ein Vertreter aus jedem Posaunenchor,
2. die Mitglieder des Posaunenrates,
3. der Landeskirchenmusikdirektor.

(2) Die Vertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Posaunenwerkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über Grundsatzfragen der Posaunenarbeit und des Posaunenwerkes,
2. Beschluss von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung des Posaunenwerkes,
3. Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreters,
4. Wahl von Posaunenratsmitgliedern,
5. Mitwirkung bei der Wahl des Leitenden Landesposaunenwartes
6. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Posaunenrates,
7. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Posaunenrates,
8. Beschluss über die Umlagen der Posaunenchöre,
9. Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Leitung der Vertreterversammlung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann, dessen Stellvertreter, und die im Posaunenwerk fest angestellten Mitarbeiter stehen nicht zur Wahl. Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung ein und leitet die Sitzung.

(4) Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Posaunenrat

(1) Dem Posaunenrat gehören an

1. der Obmann des Posaunenwerkes als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Obmanns,
3. der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der von seinem Stellvertreter vertreten werden kann,
4. die Landesposaunenwarte,
5. der zuständige Referatsleiter im Landeskirchenamt,
6. bis zu 6 von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren zu wählende Mitglieder.

Der Landeskirchenmusikdirektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Posaunenrates teilnehmen. Der Posaunenrat lädt die weiteren im Posaunenwerk tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen. Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen Gäste beratend hinzuziehen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Posaunenrates bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Posaunenrates nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Posaunenrat leitet unter Beachtung der Grundsatzentscheidungen und Richtlinien der Vertreterversammlung die Arbeit des Posaunenwerkes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan- und Stellenplanentwurf des Posaunenwerkes,
2. Kontrolle der Zahlung der Umlagen durch die Posaunenchöre,
3. Abnahme der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnung des Posaunenwerkes,
4. Vorschläge zur Anstellung von Mitarbeitern im Posaunenwerk an das Landeskirchenamt,
5. Entgegennahme der Jahresberichte der Landesposaunenwarte,
6. Vorbereitung der Vertreterversammlung,
7. Benennung der Delegierten für den Posaunenrat des EPiD.

(4) Der Posaunenrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(5) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Der Obmann oder sein Stellvertreter müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(6) Der Posaunenrat ist der Vertreterversammlung und dem Landeskirchenamt rechenschaftspflichtig.

(7) Willenserklärungen und Verträge, die das Posaunenwerk im Rahmen seiner Zuständigkeit vornimmt, sind vom Obmann oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Posaunenrates zu unterschreiben.

(8) Der Posaunenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 8

Obmann und stellvertretender Obmann

- (1) Dem Obmann des Posaunenwerkes obliegt die Gesamtleitung des Posaunenwerkes im Auftrag des Posaunenrates. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Posaunenrates. Er ist Dienstvorgesetzter der Landesposaunenwarte. Der Obmann wird auf Vorschlag des Posaunenrates durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.
- (2) Der Obmann sorgt für die geistlich-theologische Begleitung des Posaunenwerkes.
- (3) Der stellvertretende Obmann wird im Verhinderungsfall oder im ausdrücklichen Auftrag des Obmanns tätig. Der Posaunenrat kann festlegen, dass die Aufgaben regional und aufgabenspezifisch zwischen Obmann und Stellvertreter aufgeteilt werden.

§ 9

Mitarbeiter

Die Mitarbeiter im Posaunenwerk sind Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Berufliche und nebenberufliche Mitarbeiter werden im Rahmen des Stellenplanes auf Vorschlag des Posaunenrates vom Landeskirchenamt angestellt.

§ 10

Landesposaunenwarte

- (1) Die Landesposaunenwarte betreuen die Posaunenchöre in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Sie nehmen die Aufgaben des Posaunenwerkes gemäß § 2 dieser Ordnung wahr. Ihnen obliegt dabei insbesondere die musikalische Leitung in dem Gebiet, in das sie eingesetzt sind. Sie unterstützen die Arbeit der Kreisposaunenwarte und Chorleiter.
- (3) Ihr Aufgabenbereich wird durch den Posaunenrat in einer Dienstanweisung festgelegt. Sie sind dem Posaunenrat rechenschaftspflichtig. Die Fachaufsicht führt der Landeskirchenmusikdirektor.

§ 11

Leitender Landesposaunenwart

- (1) Dem Leitenden Landesposaunenwart obliegt die musikalische Gesamtleitung des Posaunenwerkes.
- (2) Der Leitende Landesposaunenwart ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Posaunenwerkes. Er ist Leiter der Geschäftsstelle und Dienstvorgesetzter der Verwaltungsmitarbeiter.
- (3) Der Leitende Landesposaunenwart vertritt das Posaunenwerk in musikalischen Gremien in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (4) Vor der Anstellung des Leitenden Landesposaunenwartes ist die Vertreterversammlung anzuhören.

§12
Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Posaunenchöre, die in Form eines eingetragenen Vereins organisiert sind, ist § 3 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Vereins entsprechend anzuwenden. Bisherige Sonderregelungen zu § 1 Absatz 1 bleiben bestehen.

(2) Der Posaunenrat kann dem Landeskirchenamt nach Anhörung der Vertreterversammlung Vorschläge zur Änderung der Ordnung unterbreiten. Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Landeskirchenamt.

(3) Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 22. März 2005 (ABl. S.150) außer Kraft.

Erfurt, den 25. Februar 2014
(5862-01:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin